

die geistige Hilfe und Stärkung, während sich daneben leicht sündhafte Absichten eindrängen, so bleibt die Handlung gut, lobwürdig und verdienstlich. „Folgt aber die schlechte Absicht“, sagt der heilige Thomas (I 2 qu. 19 a. 7. ad 2), „dann konnte das erste Wollen gut sein (z. B. das Gebot Gottes beachten wollen) und durch die erst nachfolgende Absicht wird jenes Wollen, das vorausging, nicht verdorben, sondern erst der Willensakt, der wiederholt wird.“ (Die Begierde nach Ruhm z. B.)

Wer also die heilige Kommunion in guter Absicht zu empfangen sich anschickt, doch nachher gesellt sich ihm ein Gedanke der Eitelkeit oder der menschlichen Rücksicht, oder ein anderes nicht gutes Motiv bei, das nur impulsive, mitwirkende Ursach: ist, so hört die Kommunion nicht auf, gut zu sein, wenngleich der Betreffende durch die wahrgenommene und zugelassene Zustimmung zum nicht guten sich beigesellenden antreibenden Ziel eine lästlich: Sünd: begeht. Die Zustimmung muß mit Bewußtsein geschahen, denn fehlt die Erkenntnis und die überlegte Zustimmung, so ist überhaupt keine Verfehlung vorhanden.

Hienach ist der vorgelegte Fall zu entscheiden. Berta hat keine schwere Sünde begangen, aber ist von einer lästlichen nicht frei. Sie hat eine der Früchte der heiligen Kommunion verloren, wie oben nach dem heiligen Thomas gesagt ist. Für die Zukunft ist ihr aufzugeben, daß sie die häufige heilige Kommunion nicht mehr aus einem nicht guten Hauptmotiv übe, das sie als solches voll erkennt und von dem sie sich leiten läßt. Ist aber in Zukunft ihr Hauptbeweggrund recht, es gesellen sich aber sekundäre, leicht sündhafte und unerlaubte Motive hinzu als mitwirkende Beweggründe, so möge sie ihre Intention von diesen loslösen und sie zurückweisen. Ein Grund aber, ihr von der täglichen Kommunion abzuraten, ist alsdann nicht vorhanden, da die tägliche heilige Kommunion das kräftigste Mittel ist, zu einer immer vollkommeneren, reinen, guten Meinung zu gelangen und die wahre christliche Vollkommenheit zu erlangen, wie Kardinal Gennari mit Recht betont. So wird der Beichtvater Berta gegenüber der Mahnung der Kirche entsprechen: Die Gläubigen sollen ermuntert werden, häufig, ja täglich sich nach Maßgabe der in den Dekreten des Heiligen Stuhles gebotenen Normen mit dem eucharistischen Brote zu stärken. (Can. 863.)

Weidenau.

Augustin Arndt S. J.

V. (Beichtverschwiegenheit seitens des Pönitenten und Entlassung aus der Ordensgemeinde.) Xantha, Oberin eines Klosters, will den Charakter des neuen Beichtvaters baldigst kennen lernen und fragt deshalb einige Schwestern, was er ihnen in der Beichte gesagt hat. Bei dieser Gelegenheit zeigt ihr eine Schwester ein Vergehen einer Mitschwester in ihrer Eigenschaft als Mutter an. Sie teilt das von ihr in Erfahrung Gebrachte alsbald ihren Nätinnen mit und diese beschließen in Anbetracht mancher anderer Verfehlungen der angezeigten Schwester, die Schuldige zu entlassen. Was ist vom Vorgehen der Oberin in beiden Fällen zu halten?

1. „*Navarus*“, so berichtet Laymann (*Theologia moralis lib. V.*, t. VI c. 14 n. 20) „scheint der Meinung gewesen zu sein, daß auch der Pönitent an das sakramentale Beichtsiegel gebunden ist. Aber die allgemeine und wahre Meinung ist dem entgegen. Für diese treten Major, Sotus, Toletus, Coninc, Suarez ein, die lehren, daß die Pönitenten nicht durch das sakramentale Siegel, sondern nur durch das natürliche Gesetz verpflichtet sind, nichts aus der Beichte zu offenbaren, wodurch sie entweder sich selbst ohne Ursache bloßstellen oder dem guten Rufe des Beichtvaters zu nahe treten.“ „In der Tat“, sagt Suarez, „ist der Pönitent nicht dem Beichtsiegel unterworfen; hängt dessen Bewahrung doch von seinem Willen ab, da der Beichtvater, gibt jener die Erlaubnis, auch selbst reden darf. Es pflegt aber die andere Frage gestellt zu werden, ob der Pönitent das, was der Beichtvater ihm anvertraut, wie die Buße, die er ihm auferlegt, und ähnliches geheim halten muß. Nun gilt es als sicher, daß es sich nicht um das sakramentale Schweigen im eigentlichen Sinne handelt kann, dennoch aber kann ein natürliches Geheimnis vorhanden sein, wo der Gegenstand dies fordert. Sonst aber besteht keine besondere Ursache zum Geheimnis“. (De Poenit. Disp. 33 sect. 4 n. 2.) Hören wir den heiligen Alfons über die gleiche Frage: „Es ist die probablicere Meinung, daß der Pönitent nur zu natürlichem Geheimnisse nach Maßgabe des Gegenstandes verbunden ist, wenn dieser verlangt, daß man über das schweigt, was man vom Beichtvater gehört hat und was diesem nämlich Schaden bringen könnte. Mir scheint, daß die Pönitenten an dieses, wenngleich nur natürliches Geheimnis strenger gebunden sind als andere, denn andere geben ihre Ratschläge aus eigenem Willen, der Beichtvater ist gehalten, solche von Amts wegen zu geben. Da nun der Beichtvater notwendig verpflichtet ist, dem Pönitenten Rat zu erteilen, so muß der Pönitent, damit jener nicht geistigen Schädigungen ausgesetzt wird, strenger acht geben, daß dem Beichtvater nicht aus dem Rate, den er gegeben hat, ein Schade erwachse.“ (VI, 647.) Kardinal D'Annibale geht noch weiter, indem er erklärt, der Pönitent sei an ein secretum commissum gebunden (Suarez), das hier strenger (hl. Alfons) verpflichtet. (Sum. III, n. 362, Note 44.) Ebenso sagt Brünnner O. Pr.: „Der Pönitent ist an das natürliche und anvertraute Geheimnis verbunden, wenn dem Beichtvater aus der Mitteilung des Gesagten Schaden erwächse.“ (Manuale theor. mor. III, 443.)

Zu der Begründung, welche der heilige Alfons der Verpflichtung des Pönitenten zum Geheimniß beifügt, läßt sich noch ein anderer Grund hinzugeben, der aus der Pflicht des Beichtgeheimnisses für den Beichtvater entspringt. Wenn der Pönitent die angeblichen Mitteilungen und Weisungen des Beichtvaters entstellt oder diesen selbst herabsetzt, kann der Beichtvater sich nicht verteidigen noch rechtfertigen, muß er doch selbst mit Einsezung seines Lebens geheim halten, was ihm anvertraut ist. Er müßte also bisweilen seine Ehre in den Staub gezogen, sich ungerechtem Haß und törichter Rache ausgesetzt sehen und müßte dies alles stillschweigend ertragen, hätte keine Möglichkeit, sich zu verteidigen. Aber

wäre dies auch nicht, würde nicht seine Handlungsweise oft herabgesetzt und einer törichten Kritik preisgegeben? Selbst wenn aber eine einsoche Wiedergabe dessen staithätte, was der Beichtvater gesagt: wissen die, welche es hören, was der Pönitent ihm unterbreitet? hat der Pönitent alles stets richtig aufgefaßt? mischt er nicht oft in die Wiedergabe seine eigene Kritik? Alle diese Gründe zusammengenommen zeigen, daß ein Pönitent oft die Pflicht hat, über das, was der Beichtvater ihm gesagt, das strengste Geheimnis zu wahren.

Doch wenden wir uns nun dem Vorgehen der Oberin zu. Sie verfehlt sich nicht allein dadurch, daß sie das, was der Beichtvater in der Beicht gesagt hat, von den Schwestern erfahren will, sie füründigt auch dadurch, daß sie sich anmaßt, in die Gewissensgeheimnisse der Schwestern eindringen zu wollen. Damit verfehlt sie sich gegen das Dekret Quemadmodum vom 17. Dezember 1890, Art. II: „Seine Heiligkeit verbietet den Oberinnen, den Versuch anzustellen, die ihren untergebener Personen mittelbar oder unmittelbar, durch Befehl, Rat, Furcht, Drohungen oder Schmeichelei zu bewegen, ihnen eine Eröffnung des Gewissens zu machen; anderseits befiehlt er den Untergebenen, den höheren Oberen die niederen Oberen anzuzeigen, die es wagen sollten, sie hiezu zu bewegen“ u. s. f. Eine Oberin, welche ihre Untergebenen nach den in der Beichte gehörten Dingen frägt, mischt sich aber ohne Zweifel in eine Gewissensaangelegenheit der letzteren ein und verfehlt sich so gegen das Dekret. So füründigt sie sich gegen ihre Schwestern, wie sie diese nach dem vorher Gesagten auch zu einer Verfehlung gegen den Beichtvater verführt.

2. Auch in den zwei anderen Punkten ihres Vorgehens verdient sie Tadel. Eine Schwester hat ihr als Mutter das Vergehen einer Mit-schwester mitgeteilt. „Wenn der Obere“, erklärt Lugo, „von dem Vergehen eines Untergebenen durch einen anderen in der Absicht unterrichtet wird, er solle als Vater, nicht als Richter ein geeignetes Heilmittel anwenden, so ist er, wie auch von einer Generalkongregation der Gesellschaft Jesu erklärt worden ist, vor allem verpflichtet, das Geheimnis so zu wahren, daß er den Angezögenden nicht ohne dessen Zustimmung (bisweilen ist jener zu dieser gehalten) offenbart und stets Sorge trägt, daß diesem kein Schade daraus erwächst. Weiter darf er niemand das ihm Mitgeteilte offenbaren, der nicht zu dem Ziele der väterlichen Mahnung beitragen kann. Dieses Ziel ist der geistige Fortschritt des Untergebenen und das Wohl des Ordens, für beide hat der Obere väterliche Sorge zu tragen. Muß er zu diesem Zwecke aber auch anderen den Namen des Angezögten mitteilen, so muß dies so geschehen, daß diesem daraus nur soviel Schaden entsteht, wie die Sache selbst unumgänglich mit sich bringt. Ferner ist es dem Oberen, wenn dies zur Wahl des Heilmittels von großem Nutzen ist, gestattet, andere um Rat zu fragen, die ihn durch Rat und Weisung unterstützen können, doch muß er auch ihnen die Verpflichtung des Geheimnisses auferlegen. Ja, selbst einem anderen Oberen kann er, wenn die Sache es fordert, zu dem

angegebenen Zwecke die ihm angezeigte Tat mitteilen. Um mit noch mehr Behutsamkeit vorzugehen, wird er auch den Anzeigenden bitten, nicht zwar die Anzeige zu unterschreiben (dies wird ja nur bei einer gerichtlichen Anzeige gefordert), sondern daß er nichts dagegen hat, wenn der Obere die Sache seinen Räten unter der Pflicht des Geheimnisses (mit der Verschweigung des Namens des Anzeigenden) vorlegt. Doch der Obere darf auch, immer zu dem gleichen Zwecke, geheim alles tun, was er zur Besserung und zum Fortschritt des Angezeigten für ersprießlich hält, ohne ihn einer Schmälerung seiner Ehre auszusetzen. Er kann ihn also privatim mahnen und tadeln, ihm drohen, ihn sorgfältiger überwachen, ihn versetzen, Gelegenheiten zum Fall entfernen und einem Rückfall vorbeugen, ihm ein bestimmtes Amt nicht übertragen, ihn von dem Amte, das er innehat, entfernen, wenn dies ohne Verlehung des Geheimnisses bei einer dies rechtfertigenden und sich offensichtlichen Gelegenheit geschieht. Kann er aber auch etwas von den ihm zutreffend gewordenen Mitteilungen öffentlich zur Sprache bringen? Gewiß kann er leichte und den Untergebenen gemeinsame Fehler öffentlich allgemein rügen und kleine Bußen auferlegen, wenn dies nur dem Angezeigten keinen irgendwie bemerkenswerten Eintrag an seinem guten Rufе tut und, soweit es geschehen kann, die Einwilligung des Anzeigenden gegeben und für diesen jeder Nachteil ferngehalten ist. Doch damit kommen wir zu der weiteren Frage: Kann der Obere infolge einer väterlichen Anzeige je dazu vorgehen, die Entlassung des Angezeigten aus dem Orden in die Wege zu leiten? Voraussetzung bliebe stets, daß das Vorgehen anderen nicht mitgeteilt wird, weder nach seiner besonderen Beschaffenheit, noch ganz allgemein, daß die Entlassung aus anderen Gründen als dem offensichtlichen Vorgehen motiviert oder endlich, daß man überhaupt kein Vergehen als Grund angeben wird, um einer etwaigen Annahme, die Entlassung sei die Folge einer dem Oberen als Vater unter der Pflicht des Geheimnisses gemachten Mitteilung, den Boden zu entziehen? Auch dies ist zu bejahen. Das Ziel der Anzeige bei dem Oberen als Vater umfaßt ja alles, was notwendig ist, nicht um Strafe zu verhängen und Rache zu nehmen, sondern um für das Wohl des Angezeigten und für das Wohl der Gemeinschaft Sorge zu tragen: beide sind der väterlichen Klugheit des Oberen als Vater anbefohlen. Aus diesen Grundsätzen (Lugo De iust. et iure Disp. 14 n. 117) läßt sich leicht die Norm herleiten, nach der die Oberin zu verfahren hatte.

3. Könnte sie aber die Schwester nunmehr selbständig mit Zustimmung ihres Rates entlassen? Es ist zuerst wohl zuzusehen, welcher Art Gelübde die Schwester hatte, sodann ob die etwa für die Entlassung geforderten Formalitäten beobachtet wurden. Die Gelübde in Orden wie in Kongregationen, die nach dem Noviziat gemacht werden, sind zeitliche, höchstens auf drei Jahre verpflichtende. Mit dem vollendeten 21. Lebensjahr können, bezw. müssen aber in der Regel ewige Gelübde gemacht werden. Hatte die betreffende Schwester zeitliche Gelübde,

so müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, damit die Entlassung ausgesprochen werden kann. Diese können auf Seiten der Ordensgemeinde liegen oder auf Seiten der Schwester. Mangel an Ordensgeist, der anderen zum Vergernis gereicht, ist ein genügender Grund zur Entlassung, wenn mehrfache Mahnungen zugleich mit heilsamen Bußen vorausgegangen sind. Schwache Gesundheit kann nur dann als Grund geltend gemacht werden, wenn sie vor der Gelübdeablegung hinterlistig verschwiegen oder verheimlicht worden ist. Die entscheidenden Ursachen müssen dem entlassenden Oberen sicher feststehen, wenngleich ein gerichtliches Beweisverfahren nicht gefordert wird. Indes müssen sie der Schwester mitgeteilt und dieser voll die Möglichkeit gegeben werden, sich zu verantworten und ihre Antworten sind dem entlassenden Oberen treu zu unterbreiten. Wer ist aber dieser? Gehörte die in Frage stehende Schwester einem Kloster an, in dem feierliche Gelübde gemacht werden, so ist es der Ortsbischof und, falls es Regularen untergeben ist, auch der Regularobere. Diesem, bezw. diesen muß die Oberin mit ihrem Rate das Gesuch der Entlassung mit der Begründung schriftlich unterbreiten. Ist die Schwester Angehörige einer Kongregation mit Diözesanrecht, so entlässt der Bischof, in dessen Diözese das Haus liegt, nicht jedoch ohne Wissen und gegen den Willen der Oberen. Hat die Kongregation bereits wenigstens das Lobdekret vom Heiligen Stuhl erhalten, so ist sie iuris pontificii und der Generaloberin mit ihrem Rate steht im Falle das Recht der Entlassung zu. Gegen das Entlassungsdekret kann die Schwester an den Heiligen Stuhl recurrieren, während der Rekurs schwiebt, hat die Entlassung keine juridische Wirkung. (Can. 647.) Durch die tatsächliche Entlassung würde die Schwester von der Verpflichtung ihrer Gelübde im Falle frei. (Can. 648.) Doch anders gestaltet sich das Vorgehen, wenn die Schwester ewige, sei es einfache, sei es feierliche Gelübde hatte: Damit eine Schwester mit ewigen Gelübden entlassen werden kann, sind schwerwiegende äußere Ursache zugleich mit Unverbesserlichkeit gefordert. Letztere muß durch Prüfungen derart zuvor festgestellt sein, daß nach dem Urteil der Oberin alle Hoffnung, daß die Betreffende in sich geht, geschwunden ist. Die Ursachen der Entlassung sind der Schwester zudem vor dem Endurteil mitzuteilen, ihr selbst volle Freiheit zu gewähren, darauf zu antworten und ihre Verantwortung ist getreu den Alten beizugeben. Im übrigen ist je nach der Rechtsstellung des Ordens oder der Kongregation auch die entlassende kirchliche Behörde verschieden. Handelt es sich um Schwestern mit Diözesanrecht, so steht die Entscheidung über die Entlassung dem Diözesanbischof des Hauses zu, dem die Schwester zugehört. Er prüft die Ursachen der gewünschten Entlassung und erlässt das Entlassungsdekret. Ist die Schwester eine Nonne mit feierlichen Gelübden, so übermittelt der Bischof alle Alten und Dokumente an die heilige Kongregation mit seiner eigenen und, wenn das Kloster einem Regularorden untersteht, mit der Ansicht des Regularoberen über den Fall. Ist die Schwester Angehörige einer Kongregation päpstlichen Rechtes, so steht

es der Generaloberin zu, die ganze Angelegenheit mit allen Akten und Schriftstücken der heiligen Kongregation De Religiosis zu unterbreiten. In diesem wie im vorhergehenden Falle trifft sie die endliche Entscheidung. (Can. 652.)

Wenngleich die Schwester für die in der Kongregation oder dem Orden zugebrachte Zeit und Arbeit keine Entschädigung fordern kann, so muß ihr doch ihre Mitgift, wenngleich ohne Zinsen, zurückgegeben werden. War sie ohne Mitgift aufgenommen und kann nicht aus eigenem für sich Sorge tragen, so muß die Ordensgemeinde aus Liebe ihr geben, wessen sie bedarf, um sicher und geziemend nach Haus zurückzukehren und das Nötige stellen, damit sie nach Maßgabe natürlicher Billigkeit anständig leben kann. Vieviel zu gewähren und wie lange, darüber müssen beide Parteien sich verständigen, anderenfalls bestimmt es der Diözesanbischof. (Can. 643.)

Immerhin gäbe es noch einen Fall, in welchem die Oberin eine Schwester ohne dies langwierige Verfahren entlassen könnte. Gibt die Schwester nämlich ein schweres äußeres Aergernis oder droht der Komunität von einer Handlung sehr schwere Schädigung, so kann die General- oder Provinzialoberin dieser mit Zustimmung ihres Rates oder auch, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Zeit nicht ausreicht, sich an die höhere Oberin zu wenden, auch die Haushoberin mit Zustimmung ihres Rates und des Diözesanbischofes befehlen, das Kleid sofort abzulegen und das Haus zu verlassen. Als bald aber muß die Angelegenheit durch den Bischof oder, wenn sie zugegen war, durch die höhere Oberin dem Urteil des Heiligen Stuhles unterbreitet werden. (Can. 653.)

Hienach hatte die Oberin auf die Offenbarung der Schwester hin, die sie betreffs des Beichtvaters ausgeforcht, nicht das Recht, als bald gegen die andere Schwester vorzugehen. Noch weniger stand es ihr zu, sich über die Vorschriften des Heiligen Stuhles hinwegsehend, jene kurzweg als entlassen zu erklären.

Weidenau.

Augustin Arndt S. 1.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) Eine heilige allgemeine Kirche! Eine Wiederaufnahme des Reunionsgedankens in ernster und großer Zeit zur Wiedervereinigung der getrennten Christenheit und Vollendung des gottgefälligen Werkes der Union. Eine Reformations- und Unionssäkularschrift. Von Alexander Löwentraut, Pfarrer. (72) Leipzig 1917, Krüger u. Co.

Eine Reformationschrift ganz eigener Art, die eine mutige Tat bedeutet und dem wahrheitsliebenden und bekanntschaftsmüthen protestantischen Pfarrer von Eulo bei Forst, Lausitz, alle Ehre macht. Katholisch müssen wir doch einmal wieder alle werden! sagt Moltke in den Gesprächen mit Bernhardi. Pfarrer Löwentraut ist derselben Überzeugung. Die „Wiedervereinigung der evangelischen Kirche mit der katholischen“ ist notwendig.